



Merkblatt

Informationen für Anlageverantwortliche

Feuerungskontrollen an Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzheizkesseln bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Saubere und sparsame Feuerungen leisten ein wesentlicher Beitrag zur Luftreinhaltung und somit zur Erhaltung der Gesundheit. Entsprechend müssen Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkessel nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes regelmässig auf die Einhaltung der Abgasvorschriften überprüft werden. Für die Einhaltung der Emissionsvorschriften und die Durchführung von Kontrollmessungen an Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzheizkesseln bis 70 kW Feuerungswärmeleistung sind die Gemeinden zuständig. Für periodische Kontrollmessungen besteht die Möglichkeit, eine private Fachperson beizuziehen, welche vom Kanton dafür zugelassen ist (private Feuerungskontrolle).

Sie können zwischen amtlichen und privaten Kontrollen wählen. Wenn Sie die private Kontrolle wählen, haben Sie dafür zu sorgen, dass die periodischen Kontrollen vorschriftskonform vorgenommen werden.

a Feuerungskontrolle durch amtliches Kontrollorgan

Die amtliche Feuerungskontrolle ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden der Regelfall. Soll die Feuerungskontrolle weiterhin durch das unabhängige amtliche Kontrollorgan vorgenommen werden, ist nichts zu unternehmen. Die Feuerungskontrolle erfolgt automatisch zum nächst fälligen Termin. Die dafür anfallenden Kosten liegen bei durchschnittlichen Öl- und Gasfeuerungen bei Fr. 90.-- zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei Holzfeuerungen liegen die Kosten für die Kohlenmonoxid-Messung pauschal bei Fr. 275.-- zuzüglich Mehrwertsteuer (Gebührentarif für die Feuerungskontrolle, bGS 814.01.1).

b Feuerungskontrolle durch zugelassene private Fachpersonen

Soll die Feuerungskontrolle neu durch eine private Fachfirma respektive Fachperson ausgeführt werden, so muss dies vorgängig der zuständigen Gemeinde gemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung muss bis 30. September vor der massgebenden Kontrollperiode erfolgen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Ansätzen der privaten Fachfirma.

Eine Anmeldung gilt bis zum Widerruf, sofern die periodisch fälligen Messungen korrekt durchgeführt und die Ergebnisse fristgerecht bis zum 30. April eingereicht werden. Anmeldeformulare können bei der Gemeinde bzw. bei der von ihr bezeichneten Anlaufstelle bezogen werden. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Private Feuerungskontrollen

Häufigkeit der Kontrollen

Die Intervalle für die periodische Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW und Holzheizkesseln bis 70 kW Feuerungswärmeleistung richten sich nach der LRV und sind folgendermassen festgelegt:

- Gasfeuerungen und Holzheizkessel 4 Jahre
- Ölfeuerungen 2 Jahre



Anerkennung privater Kontrollmessungen

Für die Anerkennung der privaten Feuerungskontrolle wird gemäss Art. 11 der kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV, bGS 814.01) die kantonale Zulassung, rechtzeitige Anmeldung, fachkompetente Ausführung und die fristgerechte Einreichung der Messergebnisse vorausgesetzt.

- Schriftliche Anmeldung bei der Gemeinde oder ihrer Anlaufstelle bis 30. September vor der kontrollpflichtigen Heizperiode
- Zustellung der Messergebnisse innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Messung an die Gemeinde oder deren Anlaufstelle. Letzter Abgabetermin für Messergebnisse ist der 30. April der kontrollpflichtigen Heizperiode.

Verfall der Anerkennung

Werden die Messresultate verspätet oder unvollständig eingereicht oder die Kontrollen nicht von einer vom Amt für Umwelt zugelassenen Fachperson ausgeführt, so entfällt das Anrecht auf die private Feuerungskontrolle in der laufenden Heizperiode. Die nötigen Messungen werden dann gegen Verrechnung vom amtlichen Kontrollorgan ausgeführt. Für die Wiederzulassung zur privaten Feuerungskontrolle ist danach eine erneute fristgerechte Anmeldung bei der Gemeinde oder Anlaufstelle erforderlich.

Eine aktuelle Liste mit den zugelassenen Fachpersonen ist bei der Gemeinde erhältlich oder im Internet www.ar.ch/afu unter Publikationen einsehbar.

Verwaltungskosten

Für die Prüfung, Bewertung, Registrierung und Qualitätssicherung von privaten Kontrollen entstehen Aufwendungen bei den Gemeinden, die von den Verursachern zu tragen sind. Die dafür festgelegte Grundgebühr beträgt nach Art. 3 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle Fr. 35.-- zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese wird von den Gemeinden direkt den Firmen verrechnet, in deren Name die private Kontrollperson die Kontrolle durchführte.

Die Verrechnung dieser Grundgebühr und der Messkosten ist Sache der privaten Kontrollfirma

Stichprobenkontrolle

Die Qualität der privaten Kontrollen wird von einer unabhängigen Fachperson mit Stichproben überprüft. In Einzelfällen ist es deshalb möglich, dass innerhalb eines Monats nach einer privaten Kontrolle noch zusätzliche Messungen vorgenommen werden. Diese sind kostenlos, ausser im Falle einer Beanstandung gehen zusätzliche Umtriebe zu Lasten der Anlageverantwortlichen.